

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b077195f-14ed-35e9-b51a-560913b39ad1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 70a StGB - Aussetzung des Berufsverbots

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in [§ 70 Abs. 1](#) bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. <sup>2</sup>In die Frist wird im Rahmen des [§ 70 Abs. 4 Satz 2](#) die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. <sup>3</sup>Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die [§§ 56a](#) und [56c bis 56e](#) entsprechend. <sup>2</sup>Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.

